

Erklärung zur Belehrung über die Subventionserheblichkeit der Angaben

Gemäß Nr 3.6.2 VV zu § 44 LHO sind nach der „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Maßnahmen nach dem Mobilitätsfördergesetz“ (RL MobFöG), der „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nahmobilität“ (RL NM) sowie dem „Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz“ (GVFG) gewährte Zuwendungen nach Landesrecht Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 1 des Hessischen Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hess. SubvG). Wir weisen Sie deshalb auf die Strafbarkeit im Falle des Subventionsbetruges hin. Die Einzelheiten der strafrechtlichen Regelung können § 1 Hess. SubvG i. V. m. §§ 3 und 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) entnommen werden.

Subventionserhebliche Tatsachen und Änderungen derselben, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind, sind der Bewilligungsbehörde gemäß § 1 Hess. SubvG i. V. m. § 3 Abs. 1 SubvG unverzüglich mitzuteilen.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen nach Nr. 3.6.2 und Nr. 3.6.3 VV zu § 44 LHO gehören insbesondere solche,

- die nach dem Zweck der Zuwendung, den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid oder zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind (Nr. 3.2 VV zu § 44 LHO),
- die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach Nr. 3.2 und 3.3 VV zu § 44 LHO dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,
- von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a HVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,
- die sich auf die Art und Weise der Verwendungen eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 1 Hess. SubvG i. V. m. § 3 Abs. 2 SubvG).

Subventionserhebliche Tatsachen sind nach Nr. 3.6.4 VV zu § 44 LHO ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 1 Hess. SubvG i. V. m. § 4 SubvG).

Nach den bindenden Vorschriften ist die Bewilligungsbehörde gehalten, vor Bewilligung einer Zuwendung Ihre Zusicherung einzuholen, dass Ihnen die subventionserheblichen Tatsachen nach Nr. 3.6.2 bis 3.6.4 VV zu § 44 LHO und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind.

Ich bestätige/Wir bestätigen, die vorstehende Erklärung zur Kenntnis genommen zu haben:

_____ Datum

_____ rechtsverbindliche Unterschrift(en)*

_____ Name und Funktion in Druckbuchstaben**

* Rechtsverbindliche Unterschrift: bei Gebietskörperschaften nach § 71 I HGO, § 45 I HKO; bei privatrechtlichen Zuwendungsempfänger ist die Unterschrift d. d. gesetzlichen Vertreter oder durch eine bevollmächtigte Person vorzunehmen.

** Hessen Mobil verlangt bei Gebietskörperschaften verbindlich die Angaben nach § 71 III HGO, § 45 III HKO.